

Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen Muna östlich der Gutenbergstraße

Bebauungsplanverfahren Nr. 429 Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestr. und Bereich der ehemaligen Muna östlich der Gutenbergstraße.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Stellungnahme des Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Bamberg, und Naturforschende Gesellschaft Bamberg zu den veröffentlichten Konzepten

Bearbeiter:

Hermann Bösche, Dipl.-Geograph

Martin Bücker, Dipl.-Biologe

Gerhard Spörlein, Dipl.-Biologe

Erich Spranger, Dipl.-Geoökologe

Alfred Scheitel, Dipl.-Umweltingenieur

Inhalt

1	Vorbemerkung zur Gewerbegebietsplanung.....	2
2	Umweltschutzziele übergeordneter Planungen.....	3
3	Gesetzlich geschützte Biotope.....	7
4	Schutzgüter.....	7
5	SaP-Arten.....	13
6	Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs.....	15
6.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter.....	15
6.2	Berechnung des nötigen Flächenumfangs der Ausgleichsmaßnahmen.....	17
7	Kompensationsflächen/-maßnahmen.....	19
8	Forstwirtschaftlicher Ausgleich.....	22
9	Fazit und Ausblick.....	22
10	Literatur.....	23

1 Vorbemerkungen zur Gewerbegebietsplanung

Die Größe des geplanten Industriegebietes im Hauptsmoorwald und an dessen Rand sprengt die bisherigen Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

War noch in den Fachforen zur Konversion in den Jahren 2013 und 2014 (z.B. „Grün & Grau“) von einem konkreten Bedarf der heimischen Wirtschaft an Gewerbeflächen von 20 bis 25 ha die Rede, so soll nun eine Fläche von 75,30 ha (inkl. Verkehrsflächen 100,15 ha) ausgewiesen werden. Darüber hinaus handelt es sich teilweise um Verlagerungswünsche. Dadurch würden Gewerbeflächen an anderer Stelle wieder frei.

Die vorliegende Planung sieht die teilweise militärische Vorbelastung der Flächen, insbesondere der Muna. Warum eine Fläche mit „dauerhaften Altlasten und Munitionsresten, sowie einem nicht unerheblichen Bunkerbesatz“ „geradezu ideal“ für eine gewerbliche Nutzung sein soll, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit. Viel wahrscheinlicher sind hier massive Probleme und hohe Kosten bei der Beseitigung dieser Hemmnisse.

Darüber hinaus wird bei der Planung übersehen, dass sich gerade ehemals militärisch genutzte Flächen oft als äußerst wertvoll in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz erweisen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Gebiete von Muna und Schießplatz zu. Besonders hervorzuheben sind zwei großflächige Bereiche mit sehr hohem naturschutzfachlichem Wert, nämlich das NSG mit nördlich und südlich sich anschließenden Flächen sowie der gesamte Offenlandbereich des ehemaligen Schießplatzes. Hier konnten sich u.a. Sandmagerrasen-Komplexe in hervorragender Ausbildung erhalten, wie sie als typische Biotopkomplexe für die Terrassensande bzw. Flugsanddecken des Bamberger Ostens gelten. Aber auch manche halboffene Bereiche der Muna weisen naturschutzfachlich einen hohen Wert auf. Darüber hinaus sind viele der Bunker vollständig mit Wald bewachsen, so dass diese Bauten keine Beeinträchtigung der Natur darstellen.

Dieser Wald wurde in den letzten Jahrzehnten vom Bundesforst schonend und naturnah bewirtschaftet und stellt damit einen wertvollen Teil des Hauptsmoorwaldes dar.

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz bietet sich eben gerade nicht eine gewerbliche Nutzung der Flächen an, die ehemals militärisch geprägt waren oder zumindest bei weitem nicht bei allen dieser Flächen. Somit sind die getroffenen Aussagen sehr einseitig. Mit der oben gewählten Formulierung der besonderen Eignung des Planungsgebietes für

Gewerbeflächen aufgrund militärischer Vorbelastungen wird auch übergangen, dass große Bereiche der überplanten Flächen außerhalb von Muna und Schießplatz liegen und Teile des Hauptmoorwaldes sind, die aktuell ausschließlich forstlich genutzt werden.

In der Begründung zur Änderung des Landschaftsplanes wird in Kapitel 3 (Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung) auf Seite 7 ausgeführt:

"Die Planänderung verfolgt das Ziel, ehemals militärisch genutzte, im Bewusstsein der Öffentlichkeit/Allgemeinheit nicht verankerte, da nicht zugängliche Flächen einer neuen gewerblich/industriellen Nutzung zuzuführen und darüber hinaus große Teile des vormaligen militärischen Areals für den Natur- und Landschaftsschutz, für den Tier- und Artenschutz sowie als stadtnahen Freizeit- und Erholungsraum zu sichern."

Die vorgegebene Sicherung muss als Ablenkungsmanöver bezeichnet werden: Außer den ohnehin als NSG, LSG, Wasserschutzgebiet oder Bannwald geschützten Bereichen werden lediglich der Bereich um den Sendemast, ein schmaler Streifen südlich des NSG sowie ein Teil des Schießplatzes erhalten.

Tatsächlich werden Natur und Landschaft im Planungsgebiet großflächig zerstört. Natur und Landschaft brauchen zu ihrer Sicherung keine Gewerbe- und Verkehrsflächen von 100ha. Um diese ehemaligen militärischen Flächen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, braucht man sie nicht zu verbauen. Gerade der Hinweis auf die Sicherung des Freizeit- und Erholungsraumes kann nicht nachvollzogen werden. Es werden bisher naturnahe Waldflächen zerstört und angrenzende Waldflächen durch die potentiellen Industriegebiete in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Licht, Sicht). Die ohnehin sehr eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden durch die Industrieansiedlungen eingeschränkt und noch weiter nach Osten verschoben.

2. Umweltschutzziele übergeordneter Planungen

In den Begründungen zur Landschaftsplanänderung und des Bebauungsplanes wird auf die Umweltschutzziele übergeordneter Planungen eingegangen. Hierbei wird jeweils festgestellt, dass die entsprechenden Ziele nicht den Gewerbegebietsplanungen Muna/Schießplatz zuwider laufen, sondern, dass sie integriert und berücksichtigt werden. Dieser Meinung können wir uns nicht anschließen:

So wird in den Grundsätzen der Raumordnung aus dem **LEP** Bayern u.a. aufgeführt:

- „Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).“

Der größte Teil des für Bebauung vorgesehenen Bereichs ist Wald, insgesamt fast 86 ha! Auch wenn in der Muna sich in manchen Bereichen viele kleinere Gebäude, vor allem Bunker, befinden, so sind diese größtenteils verwachsen, die Bunker sogar größtenteils komplett überwachsen, so dass sich ein geschlossenes Waldbild ergibt. So sind diese Flächen auch Wald im Sinne des Waldgesetzes. Neben den Waldflächen der Muna werden aber auch noch große, bisher unbeeinträchtigte Waldflächen nordöstlich der Muna sowie nördlich, östlich und südöstlich des Schießplatzes zerstört. Alle diese Waldflächen gehören zu dem großen, zusammenhängenden Waldgebiet des Hauptsmoorwaldes.

- „Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).“

Der Hauptsmoorwald als stadtnaher Erholungsraum für den Bamberger Osten wird durch das geplante Industriegebiet teilweise zerstört. Die Erholungssuchenden müssen so weiter nach Osten ausweichen, eingezwängt zwischen Industrieflächen und Autobahn.

- „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).“

Und bei den Zielen der Raumordnung wird aufgeführt:

- „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (s. Kap. 7.1.6 (Z), LEP).“

Durch die geplanten Bebauungen würden die Sandmagerrasenkomplexe des Schießplatzes mit ihrer Vielzahl von Rote-Liste-Arten größtenteils zerstört, der Flächenrest würde zerschnitten, fragmentiert und isoliert. Auch das NSG, so gut gemeint die Anbindung nach Süden auch ist, würde durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die über 40 m breiten Straßentrassen isoliert.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die im Raum Bamberg sowie weiter nach Süden in der Regnitzfurche noch vorhandenen Sandmagerrasen ohnehin nur noch ein kleiner Rest der ehemals weiter ausgedehnten, vernetzten Beständen dieses für das Regnitztal typischen Biotoptyps sind.

Darüber hinaus würden weitere wertvolle Lebensräume innerhalb der Muna zerstört.

Im **Regionalplan Ofr.-West** wird sehr konkret der Erhalt der Waldflächen im Nahbereich von Bamberg gefordert:

- „*Stadtnahe Wälder in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Nahbereich Bamberg (...) sollen durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (s. Kap. B I, 2.2.9, RP).*“

Zum **Stadtentwicklungskonzept Bamberg (SEK)**:

Dieses sieht vor ein zeitgemäßes und zukunftsorientiertes Profil für das zukünftige Industriegebiet zu formulieren, in dem u.a. wirtschaftliche sowie naturräumlich-ökologische Belange zusammengeführt und in Einklang gebracht werden. U.a. werden aufgeführt:

- *Sicherstellen von stadt- und landschaftsräumlichen Verknüpfungen, sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung; der Nord-Süd-Zusammenhang des Hauptsmoorwaldes ist nicht zu beeinträchtigen*

Die vorgelegten Planungen widersprechen diesen Zielen eindeutig. Das geplante Industriegebiet zeigt sich als durchgehende, kompakte Fläche aus Gewerbefeldern und Erschließungsstraßen - mit absolut trennender Wirkung in alle Richtungen. Lediglich im Norden auf dem Gelände des Schießplatzes ist ein unbebauter Streifen vorgesehen, der allerdings von einer Erschließungsstraße durchschnitten ist.

- *Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie Entwicklung von Ausgleichsflächen*

Die vorhandenen ökologischen Rückzugsräume werden großflächig zerstört. Lediglich das bestehende NSG - teils mit angrenzenden Flächen - soll bestehen bleiben; es wird allerdings weitgehend isoliert. Darüber hinaus wird die Freifläche des Schießplatzes größtenteils zerstört und entwertet. Die Restfläche wird zerschnitten und isoliert. Ausführungen zu den Ausgleichsflächen folgen im Text unten.

Das **Landschaftsentwicklungskonzept** für die Region „Oberfranken - West “ (LEK) weist dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

Unter anderem wird die hervorragende Bedeutung der sandigen Böden des Gebietes als Standort für seltene Lebensgemeinschaften hervorgehoben. Insbesondere sollen Flugsandstandorte und Dünen erhalten und gesichert werden.

Weiterhin wird den Waldflächen innerhalb des Planungsgebietes eine besondere

Bedeutung für den Klimaschutz beigemessen. Dies gilt gerade im Hinblick auf das direkt angrenzende Siedlungsgebiet von Bamberg, das eine erhöhte klimatisch - luftthygienische Belastung aufweist.

"In Anlehnung an die Zielkarte „Arten und Lebensräume“ (Karte Nr. 4.4) kommt dem Plangebiet (mit Ausnahme der bereits vorhanden Gewerbeflächen entlang der „Gutenbergstraße“) eine „hervorragende Bedeutung“ für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten (Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbunds) zu. Gebiete mit anstehenden Sandböden sollen in ihrer Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundachsen mit Anbindung an die landesweit bedeutsamen Sandstandorte innerhalb der Verbundkorridore Main- und Regnitztal gestärkt werden. Innerhalb dieser Hauptachsen soll die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion vor allem für Arten der Sandstandorte gefördert werden (zitiert aus der Begründung zur Landschaftsplanänderung)."

Das Plangebiet wird weiterhin als Gebiet mit „hervorragender Bedeutung“ für die Sicherung einer stadtnahen, naturbezogenen Erholung ausgewiesen. Die Waldflächen des Hauptsmoorwaldes sind als Erholungswald gekennzeichnet.

Das LEK empfiehlt, den bestehenden Ortsrand entlang der Armeestraße und nördlich der Geisfelder Straße nicht zu überschreiten.

All diesen Vorgaben des LEK wird in der vorliegenden Planung nicht genug Rechnung getragen. Es kommt zu einer massiven Zerstörung von Schutzgütern und Schutzfunktionen. Die Aussage, dass die Zielvorgaben des LEK in den vorliegenden BBP/GOP weitest möglich eingeflossen sind (Begründung zur Änderung des Landschaftsplans S. 84), kann nicht nachvollzogen werden.

Fazit:

- Die vorliegende Planung entspricht nicht den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen.
- Um die in diesem Gebiet besonders sensiblen Güter Natur und Landschaft adäquat zu würdigen, wären folgende Änderungen notwendig:
 - eine Verkleinerung des Plangebietes, insbesondere die Streichung der Bebauung nördlich der Geisfelder Straße
 - eine Verringerung der Bebauungsdichte im übrigen Plangebiet, reduziert auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen.

3. Gesetzlich geschützte Biotope

Die „gesetzlich geschützten Biotope“ nach § 13d BayNatSchG bzw. neuerdings nach §30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG wurden von der Bayerischen Biotopkartierung übernommen und in die Pläne eingezeichnet. Dabei wurden der Schießplatz und die Muna außer Acht gelassen, da sie als Militärf Flächen nicht von der Bayerischen Biotopkartierung bearbeitet wurden. Die „gesetzlich geschützten Biotope“ in diesem Bereich wurden vom Büro Habitat erfasst. Darauf wird zwar hingewiesen, die entsprechenden Biotope sind aber nicht im Landschaftsplan und Bebauungsplan eingezeichnet.

Hier handelt es sich um die wertvollsten Biotope im Planungsgebiet, die unter §30 BNatSchG fallen. Ihre Vernachlässigung bzw. Herabwürdigung in der Planung ist ein grober Verfahrensfehler.

Der Schießplatz wurde im Jahr 2014 auch von Bund Naturschutz und Naturforschender Gesellschaft durch Hermann Bösche, Martin Bücken und Erich Spranger kartiert. Die Ergebnisse wurden der Regierung von Oberfranken mit einem Antrag auf Unterschutzstellung übermittelt. Dabei ergab sich ein Sandmagerrasenanteil von 6 ha gegenüber 1,55 ha im Gutachten vom Büro Habitat. Auch fällt auf, dass die Borstgrasrasen an unterschiedlichen Stellen kartiert wurden. Die Genauigkeit der Kartierung des Schießplatzes durch das Büro Habitat, insbesondere die Flächengröße der Sandmagerrasen, wird in Frage gestellt. Hier ist eine neutrale Überprüfung der Ergebnisse notwendig.

4. Schutzgüter

Schutzgut Mensch: In den vorgelegten Planungen wird ausgeführt, dass die Flächen keine Bedeutung als Naherholungsgebiet aufweisen.

Dies ist falsch. Es trifft nur für die eingezäunten Bereiche zu. Sehr stark frequentiert von Erholungssuchenden aller Art ist jedoch der Waldweg, der die Verlängerung der Moosstraße darstellt. Ebenso wird der Waldweg am östlichen Rand des Planungsgebietes sowohl nördlich als auch südlich der Geisfelder Straße sehr stark genutzt. Hinzu kommt der offene Streifen entlang des Zaunes im Nordosten der Muna sowie verschiedene Pfade in den frei zugänglichen Waldbereichen im (Nord-)Osten innerhalb des Planungsgebietes. Diese Waldbereiche gehören für viele Menschen aus Bamberg-Ost zu den wenigen nah

liegenden Erholungsflächen. Sie würden durch die geplanten Industrieflächen am Ostrand des Planungsgebietes teilweise zerstört; die verbleibenden Flächen deutlich an Wert verlieren. Die Menschen müssten zur Erholung weiter nach Osten ausweichen und wären dann den Lärm betreffend eingekeilt zwischen Industriegebiet und Autobahn.

Vergessen wird auch, dass der Schießplatz sehr wohl vom Landschaftserleben her sehr attraktiv ist. Die große offene Fläche, die weitgehend von Wald und Baumgruppen umgeben ist, beeindruckt auch in ästhetischer Hinsicht. Hinzu kommen einige einzeln stehende Bäume sowie der Blick auf die höher gelegenen Bereiche der Bamberger Altstadt (Dom, Michelsberg).

Schutzgut Flora/Fauna:

Entgegen den Äußerungen in der vorliegenden Planung werden Flora und Fauna nicht annähernd entsprechend ihrer Wertigkeit gewürdigt.

Zunächst wird erwähnt, dass sich das Bemühen zum Erhalt der besonders wertvollen Flächen auch im Erhalt des NSG ausdrückt. Der Erhalt des NSG ist aber eine Selbstverständlichkeit und ergibt sich aus seiner juristischen Stellung.

Positiv ist, dass die nördlich des NSG befindlichen, naturschutzfachlich sehr wertvollen Offenlandflächen (Umfeld Sendemast, Gleisanlagen) erhalten bleiben und ökologisch verbessert werden sollen. Hier ist eine Verbesserung in kleinen Teilbereichen (Rückbau der Gebäude und der Parkplätze) möglich. Der größte Teil des Geländes befindet sich bereits in einem naturschutzfachlich sehr guten Zustand. Ein vom NSG aus nach Süden ragender Sandmagerrasenstreifen zwischen Kieferngehölz wird allerdings mit Gewerbe überplant.

Die Sandmagerrasenflächen des NSG und dessen Umfeld werden weitgehend isoliert und damit entwertet. Der Kontakt zu der halboffenen Landschaft der Muna wird vollständig durch die Überbauung mit Gewerbe zerstört. Nach Norden (Geisfelder Straße) und nach Süden (neue Erschließungsstraße) unterbrochen, bleibt der schmale Streifen vollkommen isoliert. Dies stellt eine ganz erhebliche Verschlechterung der Funktionalität des NSG dar. Auch wenn die Bemühungen der Planung, das NSG mit Umfeld zu vernetzen, anerkannt werden, so kann die Bewertung, dass die „Austauschbeziehungen für Tiere und Pflanzen damit auch zukünftig weitest möglich gewährleistet sind bzw. weitest möglich aufrecht erhalten werden“ naturschutzfachlich nicht geteilt werden.

An dieser Stelle soll noch einmal auf den sehr hohen naturschutzfachlichen Wert des

Schießplatzes hingewiesen werden. Dieser relativ großflächige Sandmagerrasenkomplex weist nicht nur eine Reihe gesetzlich geschützter Biotoptypen auf (Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden), sondern diese Biotoptypen entsprechen auch Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Zu nennen sind die Lebensraumtypen basenreiche Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und artenreiche Flachlandmähwiesen. Die Bestände liegen größtenteils in einem hervorragenden Erhaltungszustand vor. Als prioritärer Lebensraumtyp, der bisher in den FFH-Gebieten unterrepräsentiert (defizitär) ist, haben die basenreichen Sandmagerrasen ein besonderes Gewicht. Wir tragen eine besondere Verantwortung für deren Erhalt.

Alleine auf dem Schießplatz kommen 22 Arten der Roten Liste der Gefäßpflanzen Bayerns vor. Teilweise sind diese bestandsprägend. Weiterhin sind besonders geschützte Tierarten gefunden worden:

Zauneidechse, Dunkler Ameisen-Wiesenknopfbläuling, Goldammer, Heidelerche, diverse Fledermausarten und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Im Rahmen einer Nachtfalteruntersuchung für die Regierung von Oberfranken wurden 2015 auf dem Schießplatz 130 Nachtfalterarten nachgewiesen, darunter 6 Arten der Roten Liste. Besonders hervorzuheben ist der Fund der Adlerfarneule, die in der Roten Liste als in Bayern ausgestorben/verschollen verzeichnet ist. Außerdem erfolgte ein Nachweis des Ockergelben Steppenheiden-Zwergspanners (RL 1: vom Aussterben bedroht), sowie 3 weiterer RL2-Arten (stark gefährdet). Diese Ergebnisse können bei der Regierung von Oberfranken angefragt werden.

Die Freiflächen des Schießplatzes gehören damit zweifelsohne zu den wertvollsten Flächen der „Sandachse“ und weisen bayernweite Bedeutung auf (vgl. Gutachten BÖSCHE, BÜCKER, SPRANGER, 2014)

Nach der vorgelegten Planung wird ca. die Hälfte der wertvollen Sandmagerrasenkomplexe des Schießplatzes überplant. Im Wesentlichen soll nur die Fläche der mittleren Schießbahn erhalten bleiben, allerdings nicht in ihrer Gesamtheit, sondern geteilt durch die Planstraße A mit einer 45 m breiten Trasse. Von dem großen Offenlandbereich Schießplatz blieben also zwei voneinander getrennte, weitgehend durch umgebende Straßen und Gewerbeflächen isolierte Teilflächen übrig. Damit würde die ökologische Wertigkeit der Sandmagerrasenkomplexe sehr stark abnehmen, in weit größerem Maße als durch den Flächenverlust anzunehmen. Denn gerade die Ausdehnung zusammenhängender Flächen ist für die ökologische Funktionalität und den Arterhalt von entscheidender Bedeutung und ein wertbestimmendes Merkmal.

Die Verinselung und Unterschreitung von kritischen Flächengrößen bedroht besonders die Populationen verschiedener Vögel und Insektenarten (Blauflügelige Ödlandschrecke, Sandlaufkäfer, Ameisenjungfer, Tag- und Nachtfalter).

Die Biotopflächen auf den mageren Sandflächen sind insbesondere durch Nährstoffeintrag gefährdet.

Die verbleibenden Flächen würden durch Randeffekte - hervorgerufen u.a. durch die querende Straße und die angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen sowie durch die Konzentration der Hundespaziergänger auf diese Flächen - mit Sicherheit weiter stark an Wert verlieren. So ist abzusehen, dass von den ehemals bayernweit bedeutsamen Flächen nur stark beeinträchtigte, isolierte Sandmagerreste übrig blieben.

Die vorgelegte Planung wird der Bedeutung der naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Schießplatzes bei weitem nicht gerecht.

In den vorliegenden Planungen wird der Wert der Flächen am Schießplatz herabgewürdigt durch die Argumentation, dass diese Offenlandbiotopflächen ohne den Menschen gar nicht entstanden wären, dass sie keine natürliche Vegetation (im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation) darstellen, dass sie ein künstliches, weil menschlich gemachtes Zwischenstadium darstellen, dass sie – ließe man der Sukzession freien Lauf – bald verschwunden wären und dass andere Ergebnisse bei den Untersuchungen herausgekommen wären, hätte man zu einem anderen Zeitpunkt kartiert. Diese Fakten seien in die Abwägung zur Versachlichung der Diskussion um die Eingriffserheblichkeit bzw. der Verhältnismäßigkeit unvermeidbarer Eingriffe einzustellen (Begründung B-Plan S. 97).

Diese Argumentation ist sehr befremdlich und teilweise abwegig. Sie ist fachlich nicht haltbar und lässt jedes Naturschutzrecht außer Acht.

Zunächst ist es für die naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Bewertung nicht von Bedeutung wie das Biotop entstanden ist und wie sich das Biotop unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln würde. Der aktuelle Zustand zählt! Und gerade der genießt besonderen gesetzlichen Schutz. Gerade bei der „Diskussion um die Eingriffserheblichkeit bzw. der Verhältnismäßigkeit unvermeidbarer Eingriffe“ spielt die Entstehungsgeschichte des Biotops keine Rolle (soweit zur Versachlichung der Diskussion).

Die Naturschutzbemühungen in Deutschland und Europa beziehen sich nicht nur auf natürliche Vegetationseinheiten. Diese bedürfen natürlich überwiegend keiner Pflege. Aber gerade durch eine extensive menschliche Nutzung sind häufig Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert entstanden. Der Schießplatz wurde und wird gemäht. Diese

mehr oder weniger regelmäßige Mahd ohne Düngung hat auf den Sandstandorten zu diesem herausragenden Biotopkomplex geführt. Im Bereich des NSG Muna werden die Sandmagerrasen durch Mufflons extensiv beweidet. Letztlich würden die meisten Biotope, vom Magerrasen über Grünlandbiotope bis hin zu Teichen, ohne menschliche Nutzung oder Pflege der Sukzession unterliegen und sich zu Wald entwickeln. Darunter sind auch viele Biotope, die nur noch genutzt oder gepflegt werden unter Aufwendung öffentlicher Gelder. Dies alles spricht aber in keiner Weise gegen ihren naturschutzfachlichen Wert. Die entstandenen gesetzlich geschützten Biotope dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Es ist eine vornehmliche Aufgabe der öffentlichen Hand gerade die gesetzlich geschützten Biotope, die in Besitz der öffentlichen Hand sind (hier des Bundes bzw. potentiell der Kommune) zu erhalten (vgl. BNatschG §2 (2,4)). Dies betrifft natürlich insbesondere die wertvolleren und großflächigeren Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen.

Mit anderen Worten: Nur weil die Sandmagerrasenkomplexe z.B. des Schießplatzes zumindest gelegentlich gemäht oder auf eine sonstige geeignete Weise gepflegt werden müssen, ist dies noch lange kein Grund sie zu zerstören oder in der Bewertung herabzustufen. Auch müssen nicht Teile der Sandmagerrasenkomplexe zerstört werden, um andere zu erhalten. Sandmagerrasenbiotope genießen u.a. nach §30 BNatSchG besonderen Schutz.

Die Sandmagerrasenkomplexe verlieren verfahrenstechnisch auch dadurch keinen Wert, dass sie durch eventuell notwendige Bodensanierungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Wenn dadurch streifenweise freie Sandflächen erzeugt werden, würde diese Rohbodenerzeugung sogar zu einer Verbesserung für die Ansiedlung von Pionierarten führen.

Zur Barrierewirkung wird in der vorliegenden Planung geschrieben:

„Durch die bestehende Einzäunung werden nicht unerhebliche, da großräumige Barrierewirkungen insbesondere für Klein-, Mittel- und Großsäuger ausgelöst. (...) Entsprechende Barrierewirkungen existierten nicht für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten usw.“

Die Durchgängigkeit des Plangebiets an der Schnittstelle zwischen dem Hauptsmoorwald und dem Stadtgebiet wird sich für die Fauna in der Gesamtzusammenschau verbessern. Jedoch werden innerhalb des Plangebietes zulässige Einfriedungen die dortige Durchlässigkeit einschränken (FNP S. 99).“

Dem kann in keiner Weise zugestimmt werden. Zunächst stellen die derzeitigen Zäune für

die Kleinsäuger -zumindest bis Maus- und Wieselgröße- keine Barriere dar. Lediglich für größere marderartige Tiere könnte es zu Problemen kommen. Die vorkommenden Mittel- und Großsäuger spielen jedoch naturschutzfachlich überhaupt keine Rolle - mit Ausnahme der Wildkatze. Ansonsten stellen die Zäune, wie auch in der Planung bemerkt, keine Barrierewirkung dar. Demgegenüber werden die geplanten, dicht bebauten Gewerbefelder sowie die Nord-Süd wie Ost-West verlaufenden, bis 45m breiten Erschließungsstraßen für die meisten Tiere und auch für viele Pflanzen sehr wohl unüberwindbare Hindernisse und Todesfallen darstellen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird nahezu vollständig zerstört werden. Wie die Aussage, dass sich die Durchgängigkeit erhöht, in der vorliegenden Planung zu Stande kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Schutzgut Boden: Naturgemäß werden die Funktionen des Bodens durch die großflächigen Versiegelungen weithin zerstört. Besonders erwähnt werden soll, dass zur Vermeidung von Problemen durch das hoch anstehende Grundwasser bzw. Hangzugwasser umfangreiche Maßnahmen geplant sind (u.a. Gewerbefelder auf Aufschüttungen, lange, bis 1,50 m hohe Dämme, auf denen Straßen, Wege verlaufen bzw. die zur Abhaltung von Wasser im Osten geplant sind), die mit gewaltigen Erdbewegungen und mit der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus verbunden sind.

Die überwiegend im Gebiet vorhandenen Sandböden (Terrassen-Sande mit Flugsanddecken) haben nur eine geringe Rückhaltewirkung für Schadstoffe. Es handelt sich teilweise um seltene Böden (Flugsanddecken) mit hohem Biotopentwicklungspotential.

Schutzgut Wasser:

Das Grundwasser ist besonders gefährdet, da die Sandböden Schadstoffe schlecht absorbieren und das Grundwasser hoch ansteht.

Es ist zu vermuten, dass sich die natürlichen Grundwasserstände sowie der natürliche Grundwasserfluss durch die Versiegelungen und durch die Gründungen im Grundwasser und die vielen Maßnahmen zur Wasserregulierung (Dämme etc.) stark verändern werden. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht nicht in ausreichendem Umfang und mit der ausreichenden Tiefe behandelt. Hierzu ist die Datengrundlage auch nicht ausreichend.

Schutzgut Klima: Dem Planungsgebiet wird aufbauend auf den Aussagen des LEK für die klimatische und lufthygienische Situation praktisch keine Rolle zugesprochen. Dies ist aufgrund der Rodung von 86 ha Wald, der Versiegelung von großen Flächen sowie der westlich benachbarten Siedlungsflächen nicht nachvollziehbar.

Schutzgut Landschaftsbild: Die möglichen Bauhöhen in den Gewerbefeldern südlich der Geisfelder Straße betragen 40 m. Dies übertrifft, abgesehen von vereinzelt Ausnahmen, die höchsten Gebäude im gesamten Bamberger Osten. Die Planung ermöglicht jedoch, dass auf der Fläche südlich der Geisfelder Straße diese sehr hohen Gebäudekästen nahezu flächig gebaut werden können. Dieses kompakte, sehr hohe und massige Erscheinungsbild wird von den Höhen um den Bamberger Talkessel (außer vermutlich von Osten) und auch von Freiflächen im Bamberger Talkessel deutlich zu sehen sein. Damit wird das gesamte Stadtbild erheblich beeinträchtigt.

5. SaP - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

"Artenschutzrechtliche Belange sind gewürdigt. Zur Vermeidung potenzieller, unzulässiger artenschutzrechtlicher Auswirkungen auf Flora und Fauna sind in den textlichen Festsetzungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgegeben (s. Teil B., Kap. 3.1). Für die saP-relevanten Arten, für welche die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zutreffen könnten, kann unter Einbeziehung der vorgesehenen, konfliktvermeidenden bzw. minimierenden Maßnahmen eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes stehen dann daher einer Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. (B-Plan S.129)"

Dieses Fazit der saP ist nicht nachvollziehbar. Die saP enthält z.T. erhebliche Mängel in der Erhebung der Daten sowie in der Interpretation der Auswirkungen.

- Eremit

Die Kartierung dieser Art besteht offensichtlich nur in einer Voruntersuchung durch rein optische Inaugenscheinnahme geeigneter Biotopbäume (über 200!). Da die Käfer jedoch oft in nicht von unten einsehbaren Mulmhöhlen leben, ist **vor** der Eingriffsplanung eine intensivere Untersuchung der betroffenen potenziellen Biotopbäume durch Besteigung/Hebebühne notwendig. Die Untersuchung des Kronenbereichs ist notwendig zum Bebauungsplan! Ein Vorkommen des Eremiten ist durch die Nähe (1,6 km) zum nächsten bekannten Vorkommen im Bamberger Hain durchaus möglich.

- Schlingnatter
Da die Art der zukünftigen Gewerbe- und Industriefirmen nicht bekannt ist, ist nicht nachvollziehbar, warum von einer geringen Verkehrsdichte ausgegangen wird.
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Zur Vermeidung dieser besonders geschützten FFH-Art wird die Umsiedlung der Ameisennester, auf die die Falterraupen angewiesen sind, vorgeschlagen. Weder ist die Machbarkeit dieser Maßnahme belegt, noch eine geeignete Ausweichfläche in der Nachbarschaft ausgewiesen. Die Habitatansprüche der Art gehen weit über das Vorhandensein einer Ameisenart, die selbst wiederum spezielle Ansprüche hat, hinaus. Die Art wurde gerade in dem Bereich des Schießplatzes gefunden, der durch den Straßenbau überplant wird.
- Baumpieper
Als CEF (continuous ecological functionality-measures) wird die Schaffung von Ersatzlebensräumen vorgeschlagen, ohne konkret ein „wie“ und „wohin“ vorzuschlagen. Es werden korrekt die Habitatansprüche der Art beschrieben (halboffene Landschaften mit strukturreicher, nicht zu dichter Krautvegetation). Exakt deswegen kommt die Vogelart dort auch vor und lässt sich nicht ohne weiteres in schlechtere Ersatzlebensräume umsiedeln. Ein Verschwinden der Art ist zu befürchten.
- Gartenrotschwanz
Auch hier wird davon ausgegangen, dass das Brutpaar in andere Gehölzbestände ausweichen kann. Wohin denn?
- Heidelerche
Hier wird wiederum ohne jegliche Grundlage eine geringe Verkehrsmenge angenommen und eine Reduzierung der Anzahl Brutpaare auf dem Schießplatz um 50% in Kauf genommen. Als CEF werden Ersatzlebensräume südlich des Sendelbaches vorgeschlagen. Diese müssten jedoch vor einem Eingriff dafür vorbereitet werden. Eine Eignung dieser Ersatzflächen kann erst im Nachhinein nachgewiesen werden.
Die Prognose „Es ist anzunehmen, dass sich die Realisierung des Vorhabens nicht negativ auf ein Vorkommen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt“ steht im Widerspruch zur eigenen Einschätzung bezüglich der Brutpaarverringerung und ist bei den massiven Lebensraumeingriffen nicht nachvollziehbar.
- Mittelspecht

Es werden die Habitatansprüche (großkronige, alte Eichen) korrekt beschrieben und der Verlust mindestens einer Brutstätte prognostiziert. Damit verbunden wäre eine Schwächung und Störung der lokalen Population. Eine CEF-Maßnahme ist nicht nötig, da es hier nur um eine Sicherung der Brutstätten geht.

- Neuntöter

Das nachgewiesene Brutrevier dieser Art geht durch die Bebauung verloren.

Auch hier fehlt der Nachweis einer Eignung der Ausweichquartiere.

Auf S. 40 oben wird irrtümlich nochmals der Mittelspecht genannt

- Schwarzspecht

„Eingriffe in ein Kernrevier (Fortpflanzungsstätte)“ erscheint uns gravierender zu sein, da angezweifelt wird, dass die Art noch aktuell „zahlreich nachgewiesen“ ist.

- Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler

Hier weitere Arten zu ergänzen, die wiederholt in der Muna beobachtet wurden:

Purpurreiher, Wiedehopf, Kleinspecht, Baumfalke, Rohrweihe.

Das gutachterliche Fazit erkennt zwar, dass streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen sind, sieht aber auf Grund der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Wir sehen die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bei verschiedenen Arten als nicht ausreichend bzw. nicht nachweislich wirksam an. Daher sind die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Teilbereichen (Schießplatz, Teile der Muna) erfüllt.

6. Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs

6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

Der erforderliche Kompensationsaufwand kann durch Vermeidungsmaßnahmen am Eingriffsort verringert werden (vgl. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Dazu werden in der vorliegenden Planung die Schutzgüter betreffend einzelne Maßnahmen aufgeführt. Zu einigen dieser Maßnahmen soll Stellung bezogen werden:

Schutzgut Mensch: Es kann entgegen den Behauptungen aus der vorliegenden Planung nicht erkannt werden, wie der Durchgang zu den durch die geplanten Industrieflächen

weiter nach Osten rückenden erholungswirksamen Waldflächen verbessert wird. Derzeit sind die Waldflächen östlich der Muna und östlich des Schießplatzes durch den Waldweg, der die Moosstraße verlängert, durch die Geisfelder Straße und davon abzweigende Waldwege zu erreichen. Durch die Planung ergibt sich dadurch kein Unterschied bzw. keine Abkürzung. Allein die Bewohner aus dem äußersten Südosten (Gereuth) könnten eventuell über die Industrieflächen der Muna einen etwas kürzeren Weg in den verbleibenden Hauptmoorwald haben.

Wie bereits oben beschrieben, kann die Einschätzung, dass die beplanten Flächen bisher keinen Wert für die Erholung hatten, nicht geteilt werden. Denn neben den bisher nicht zugänglichen Flächen von Schießplatz und Muna werden größere, bisher zugängliche und für die Erholung intensiv genutzte stadtnahe Waldbereiche (nordöstlich der Muna und nördlich, östlich und südöstlich an den Schießplatz angrenzend) vollkommen zerstört.

Der möglicherweise neu zugängliche, bisher eingezäunte Erholungsraum im Bereich Sendelbach und südlich davon hat nichts mit der Bebauung mit Gewerbeflächen zu tun, sondern hängt lediglich von der evtl. notwendigen Dekontamination ab.

Schutzgut Flora/Fauna:

Nach der vorliegenden Planung sollen die Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten auf die jeweiligen Baufelder beschränkt bleiben. Es sind geeignete Absperrmaßnahmen vorgesehen. Dass in der Bauphase die teilweise naturschutzfachlich hochwertigen, sämtlich als Ausgleichsflächen vorgesehenen nicht verbauten Flächen nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist jedoch eine Selbstverständlichkeit.

Die Dächer der Gewerbe- und Industriebauten sollen soweit möglich begrünt werden. Dies hat sicherlich einige positive Auswirkungen. Für die zerstörten, hochkomplexen Biozönosen der Sandlebensräume ist diese Maßnahme jedoch marginal. Man wird dadurch keine der Populationen der seltenen und gefährdeten Arten stützen können.

Die obligatorische Beleuchtung von Straßen und Gebäuden des Industriegebietes stellt eine ernsthafte Störung der Fauna der benachbarten Waldbereiche dar. Besonders nachtaktive Fluginsekten werden aus ihrem Lebensraum heraus gelockt.

Die Überlegungen zur Barrierewirkung von Einfriedungen sind sicher sehr lobenswert.

Allerdings bleiben diese Aspekte im Vergleich zur großflächigen Barrierewirkung durch die geschlossenen Gewerbefelder und Erschließungsstraßen marginal.

Die aufgeführten Maßnahmen für die saP-Arten werden aufgrund des Vorkommens eben dieser durchgeführt und können nicht noch zusätzlich als verringernde und vermeidende Maßnahmen im Sinne einer Verringerung der notwendigen Kompensationsflächen gewertet werden.

Schutzgut Boden: Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden begrüßt. Prinzipiell erscheint jedoch die tatsächliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen (z.B. den Boden profilgerecht zu lagern und wieder auszubringen sowie bei Abgrabungs- und Auffüllungsarbeiten nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden) in der Praxis gerade angesichts der notwendigen immensen Bodenbewegungen kaum durchsetzbar.

Schutzgut Wasser: Die Maßnahmen werden begrüßt.

6.2 Berechnung des nötigen Flächenumfangs der Ausgleichsmaßnahmen

(vgl. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, STMLU 2003)

Der Kompensationsfaktor für die Flächenberechnung der Ausgleichsflächen bewegt sich zwischen einem Minimal- und einem Maximalwert, je nach der Einordnung der jeweiligen Biotoptypen.

Planerisch gut genutzte, umfassende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ermöglichen die Verwendung eines niedrigen Kompensationsfaktors. Diese Möglichkeit wird von der vorliegenden Planung in Anspruch genommen. Dies kann aufgrund der unter 5.1 (siehe oben) genannten Einwände nur bedingt nachvollzogen werden.

Der Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Kompensationsfaktors vor.

Dies kann gegeben sein, wenn die Bewertung der einzelnen Schutzgüter zu unterschiedlichen Bewertungsstufen führt. So wird die Einteilung zunächst nach der vorherrschenden Bedeutung der Schutzgüter vorgenommen, hier nach den Biotoptypen. Im gesamten Planungsgebiet kommt man bei der Bewertung der Schutzgüter "Wasser" und "Boden" zu einer sehr hohen Bedeutung für den Naturhaushalt (Kategorie III). Explizit

werden dort die für das Planungsgebiet zutreffenden Kriterien "seltene Böden, z.B. Flugsande" sowie für das Schutzgut Wasser "Gebiete mit niedrigem Grundwasserflurabstand" genannt. Gerade die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die geplanten umfangreichen Erdbewegungen (u.a. Gewerbefelder auf Aufschüttungen, lange, bis 1,50 m hohe Dämme, auf denen Straßen, Wege verlaufen bzw. die zur Abhaltung von Wasser im Osten geplant sind) und Veränderungen der Grundwassersituation (Gräben, Gründungen im Grundwasser etc.) stark beeinträchtigt. Dies muss zu einer Erhöhung des Kompensationsfaktors führen. Weiterhin kann eine Erhöhung des Kompensationsbedarfs nötig sein, wenn die durch die Baumaßnahme bewirkte Isolierung von Biotopen eine Biotopvernetzung nötig macht. Eine solche Isolierung liegt im Fall des NSG mit seinem Umfeld und im Fall des Schießplatzes vor, der zusätzlich fragmentiert und in Teilen zerstört wird. Die Planung sieht zwar eine Verbindung der Biotope vor, deren Funktionalität ist aber, bedingt durch die Ausdehnung der Gewerbeflächen und Erschließungsstraßen nicht gegeben.

Die sehr hohe Wertigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser und die mangelnde Ausgleichsfähigkeit der Biotop-Isolierung erzwingen die Anwendung des oberen Kompensationsfaktors. Das bedeutet:

Die Waldflächen müssten mit dem oberen Wert aus der Kategorie II, also mit 1,0, bewertet werden.

Die Sandmagerrasenkomplexe des Schießplatzes müssten aufgrund ihrer bayernweiten Bedeutung mit dem höchsten Wert der Matrix, mit 3,0, bewertet werden.

Der südliche Streifen des Schießplatzes wird aufgeteilt in ein Mosaik aus unterschiedlicher Wertigkeit. Hier durchdringen sich aber als Komplex durchwegs sehr wertvolle Biotoptypen mit Lebensräumen einer Vielzahl von Rote-Liste-Arten. Dies müsste eine flächige Bewertung mit 3,0 zur Folge haben.

Der besonders wertvolle Sandmagerrasen in der mittleren Schießbahn liegt in einem hervorragenden Erhaltungszustand vor. Wertvoller geht es nicht. Dies muss sich in einem Faktor größer 3,0 widerspiegeln, v.a. in Anbetracht der Zerschneidung der Restfläche.

Die übrigen, orange gekennzeichneten (Kategorie III-) Flächen müssten durch die Erhöhung des Kompensationsfaktors aufgrund der hochwertigen Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Vorkommens einer ganzen Reihe von Rote-Liste-Arten wenigstens auf den Faktor 1,5 angehoben werden.

Nicht berücksichtigt wurden in der Kategorie III:

- die überplanten Dünen als ökologisch/geomorphologisch bedeutsame Lebensstätten (vgl. Leitfaden).
- ein in der Vegetationskartierung (Büro Habitat) erfasster Sandmagerrassen südlich des NSG-Teiches zwischen dem NSG und der Gutenbergstraße.

Fazit: Aus den Ausführungen ergibt sich, dass der berechnete Flächenumfang für die Ausgleichsmaßnahmen deutlich zu gering ausfällt.

7. Kompensationsflächen/ -maßnahmen

(vgl. STMLU 2003)

Voraussetzung dafür, dass eine Fläche als Ausgleichsfläche dienen kann, ist u.a., dass die Fläche überhaupt aufgewertet werden kann. Im Regelfall ist eine Fläche dann zum Ausgleich geeignet, wenn durch die vorgesehene Maßnahme gegenüber dem ökologischen Ausgangswert eine Verbesserung um eine Stufe möglich ist (innerhalb der dreistufigen Matrix).

Eine Aufrechterhaltung des aktuellen Zustands auf den Ausgleichsflächen ist nicht als Ausgleich geeignet. Regelmäßige Pflegemaßnahmen zum Erhalt bereits vorhandener Qualitäten scheiden als Ausgleichsmaßnahme ebenfalls aus.

Maßnahmen im Wald können als Ausgleich dienen, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen über die vorgeschriebene sachgemäße Bewirtschaftung deutlich hinausgehen, wobei der Besizer des Waldes Rechnung zu tragen ist.

Bei Umbaumaßnahmen mit dem Ziel der Laubwaldförderung ist zu beachten, dass in die Kompensationsbilanz nur die gedachte Teilfläche einzustellen ist, auf der das Mehr an Laubholz eingebracht wird. Damit kommt zum Ausdruck, dass es sich um eine Verbesserung des Gesamtbestandes in der gleichen Wertkategorie handelt.

Bei entsprechenden Standortsvoraussetzungen können auch Einzelmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung führen. Wiederkehrende Maßnahmen scheiden aber aus.

Bemerkungen zu den einzelnen Ausgleichs- und Ersatzflächen:

zu A/E1:

zu offenem Bereich, frühere Armeestraße:

Die Maßnahme wird begrüßt. 20 cm Sandauflage können je nach Untergrund etwas zu gering sein.

Bereich Wald: Der Erhalt von Biotopbäumen und Totholz geht vermutlich nicht über die Vorgaben der Bayerischen Staatsforsten hinaus. Die Laubholzanreicherung dürfte nur zu einer Teilanrechnung der Fläche führen.

zu A/E2:

Die unter A/E2 aufgeführten Maßnahmen dienen vor allem dem Erhalt und der Pflege bereits bestehender Qualitäten. Die vorhandenen Flächen, gerade im nördlichen Teil, werden bereits teilweise gepflegt (wenigstens die Sandfluren werden gemäht). Eine Höherstufung der Biotope, besonders des Bereichs des Oberflächenwasserableitungsgrabens sowie der Sandfluren und Zwergstrauchheiden unter lockerem Kiefernbestand (Borstgrasrasen - wie fälschlicherweise in der Planung angegeben - gibt es da nicht) ist nicht möglich.

Damit sind diese Kompensationsmaßnahmen größtenteils nicht anerkennbar.

zu A/E3:

Dieser Bereich des Schießplatzes ist exzellent, wie bereits mehrfach betont. Es ist weder möglich, noch wäre es nötig diesen Bereich aufzuwerten. Er liegt in einem optimalen Erhaltungszustand vor und wird regelmäßig genutzt. Darüber hinaus ist es ohnehin Aufgabe der öffentlichen Hand diesen Bereich entsprechend zu pflegen.

Als Kompensationsfläche scheidet damit A/E3 komplett aus.

zu A/E4: Wird derzeit von einem "standortmäßigen Wald" (STMLU 2003) bestockt. Damit fällt dieser Streifen in den oberen Bereich der Wertkategorie II.

An seiner Stelle ist ein offener Streifen zwischen Industrieflächen und Wald auf sandigem Substrat mit einem Oberflächenwasserableitungsgrabens geplant. Der Graben soll naturnah modelliert, die Fläche durch gelegentliche Pflege offen gehalten werden.

Die Vegetation, die sich entwickeln wird, wird im Bereich der Biotoptypen bzw. Biotopumschreibungen "magere Altgrasflur", "magere Ruderalflur", "extensiv genutztes Begleitgrün" und "magere Sukzessionsfläche auf sandigem Boden" liegen. Der Graben wird vermutlich größtenteils trocken liegen.

Damit ließe sich bei dieser Ausgleichsfläche aber nur der untere Bereich, bei guter Ausführung evtl. auch der obere Bereich der Kategorie II erreichen.

Somit kommt es zu keiner Verbesserung des ökologischen Ausgangswertes. Damit ist die Fläche A/E4 nicht als Kompensationsfläche geeignet.

zu A/E5:

Der Bereich nördlich des NSG (Bereich Sendemast, Gleisanlagen) ist durch ein Nebeneinander von Extensivgrünland und Sandmagerrasen gekennzeichnet. Der Bereich fällt bei der Bewertung unter die Kategorie III (außer bauliche Dinge).

Vorgesehen als Kompensation sind u.a. die Entfernung von Bauten und Wegen sowie Erhalt und Pflege der wertvollen Magerrasen und des wertvollen Extensivgrünlandes. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann keine Verbesserung der Kategorie erreicht werden, da die Flächen weitgehend bereits in der höchsten Kategorie liegen. Explizit ausgeschlossen sind somit die Sandmagerrasen als Ausgleichsfläche. Bei dem Extensivgrünland ist eine Aufwertung in Richtung Sandmagerrasen möglich. Hier besteht also Verbesserungsmöglichkeit. Auch der Rückbau von baulichen Anlagen wird begrüßt.

Insgesamt kann die A/E-Fläche 5 also nur teilweise als Ausgleichsfläche angerechnet werden. Wenigstens die Sandmagerrasen müssen herausgerechnet werden.

zu A/E6:

Da in dieser A/E-Fläche auch lichtliebende Arten der Sandmagerrasen gefördert werden sollen, scheint der Unterbau von Laubholz nicht zielführend. Evtl. reicht es aus Kiefern zu entnehmen und damit indirekt den Laubholzanteil und den Flächenanteil lichter Bereiche zu erhöhen.

zu A/E7:

vgl. Bemerkungen zu A/E6.

zu A/E8:

Diese A/E-Fläche ist mit über 50 ha sehr groß. Die Maßnahmen bleiben vorerst noch vage. Aufgrund der nicht voll anrechenbaren Fläche des Waldumbaus (vgl. Leitfaden) müsste die anrechenbare Ausgleichsfläche nach unten korrigiert werden.

Fazit: Nicht alle der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind (in vollem Umfang) anrechenbar.

8. Forstwirtschaftlicher Ausgleich

Nach den Planungen ergibt sich ein Ausgleich von fast 86 ha Wald.

Dies ist eine doch beachtliche Fläche. Es ist angedacht einen Teil davon im Bereich der Freiflächen und versiegelten Flächen der Panzerwaschanlage aufzuforsten. Zu bedenken ist, dass sich dieser Bereich auch gut für die Entwicklung halboffener Sandlebensräume und/oder von Sukzessionsflächen eignen würde.

Gerade bei Waldersatzflächen für den Hauptsmoorwald werden häufig Flächen östlich des Hauptsmoorwaldes, die sich bereits auf den "fatteren" Böden des Lias befinden, als Ersatzflächen verwendet. Diese Wälder haben aber meist im Gegensatz zu den gerodeten Wäldern auf den sandigen Böden der Terrassen und Flugsande und des Keupers einen eutrophen Unterwuchs und sind damit nur bedingt Ersatz. Auch der mit einer solchen Aufforstung verbundene Verlust gut geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist negativ zu bewerten.

9. Fazit und Ausblick

Im Hauptsmoorwald und an dessen Rand wird ein Industrie- und Gewerbegebiet von ca. 100 ha Fläche (inkl. Verkehrswege) geplant. Diese Planung halten wir für überdimensioniert.

Es sollen 85 ha Wald gerodet werden sowie wertvolle Flächen für den Biotop- und Artenschutz (u.a. der überregional bedeutsame Schießplatz) zerstört bzw. zerschnitten und isoliert werden.

Die Planung weist erhebliche Mängel auf:

- Sie entspricht nicht den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen.
- Die saP enthält erhebliche Mängel in der Erhebung der Daten sowie in der Interpretation der Auswirkungen.
- Die Schutzgüter, speziell die Arten- und Biotopausstattung, fanden nicht im gebotenen Umfang Berücksichtigung
- Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsflächen ist fehlerhaft.

- Die Einstufung der Anrechenbarkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist fehlerhaft.

In der vorliegenden Planung werden viele Konflikte verbal-formal abgehandelt, ohne eine tiefere inhaltliche Auseinandersetzung und eine angemessene Bewertung.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ab.

Um die in diesem Gebiet besonders sensiblen Güter Natur und Landschaft adäquat zu würdigen, wären folgende Änderungen notwendig:

- eine Verkleinerung des Plangebietes, insbesondere die Streichung der Bebauung nördlich der Geisfelder Straße
- eine Verringerung der Bebauungsdichte im übrigen Plangebiet, reduziert auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen.

10. Literatur

BÖSCHE, BÜCKER, SPRANGER (2014): Gutachten zur naturschutzfachlichen Bewertung des ehemaligen Schießplatzes an der Armeestraße in Bamberg zur Beantragung eines FFH-Gebietes/NSGs. Von Oberfranken von Bund Naturschutz Bamberg/Naturforschende Gesellschaft Bamberg vorgelegt bei der Regierung von Oberfranken.

STMLU (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.